

# Nutzungsordnung

## Ebersberger-Auto-Teiler e.V.

Stand: 01.06.2026



**Für Mitglied:** \_\_\_\_\_

**Beginn der Mitgliedschaft:** \_\_\_\_\_

bitte eintragen (jeweils zum 1. eines Monats)

**Mitgliedsnummer:** \_\_\_\_\_

(wird vom Vorstand eingetragen)

### 1. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind

- a) alle **Mitglieder** des EAT e.V., die die Nutzungsvoraussetzungen (Ziff. 2) erfüllen,
- b) alle mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft oder verfestigter Lebensgemeinschaft (auch ohne gemeinsame Wohnung) lebenden **Familienmitglieder** ab dem vollendeten 17. Lebensjahr und
- c) alle **weiteren Personen**, die sich für längere Zeit im Haushalt eines Mitgliedes aufhalten (z.B. kinderbetreuende Großeltern, Pflegekräfte des Mitglieds). Hierfür ist eine Untermitgliedschaft notwendig mit einer ermäßigten Aufnahmegebühr und einem ermäßigten Monatsbeitrag.

Das Mitglied trägt für die Nutzungsberechtigten [Buchstaben b) und c)] die Nutzungsgebühren und haftet für die von diesen Personen verursachte Schäden, sowie für begangene Verstöße gegen die Nutzungsordnung. Bei juristischen Personen ist ein Verantwortlicher zu benennen, der die Führerscheine der Fahrberechtigten überprüft.

### 2. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass

- der Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt,
- das Mitglied des EAT e.V. seinen Nutzungsanteil auf ein Konto des EAT e.V. eingezahlt hat,
- der Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung durch Unterschrift anerkannt hat und
- das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum gebucht ist.

### 3. Nutzungsanteil

Die Höhe des Nutzungsanteils beträgt 600 € pro Mitglied. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 50 € beim Mitglied (Nr. 1 Buchstabe a) bzw. 30 Euro für die weiteren Personen (Nr. 1 Buchstabe c). Diese Beträge werden beim Mitglied am Beginn der Mitgliedschaft per SEPA-Lastschrift eingezogen, Ratenzahlung ist auf Antrag möglich. Der Nutzungsanteil wird nicht verzinst.

Erlischt die Mitgliedschaft im EAT e.V., wird der eingezahlte Nutzungsanteil, höchstens jedoch der jeweilige Anteil am Vereinsvermögen (Vereinsvermögen geteilt durch die Anzahl der Vereinsmitglieder, die ihre Nutzungsanteile eingezahlt haben), zurückerstattet. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus dem Barvermögen des Vereins (Konto-

stände), den Forderungen und dem geschätzten Wert der Fahrzeuge lt. Schwacke-Liste oder einer anderen Bewertungsliste, abzüglich der Verbindlichkeiten.  
Die Aufnahmegebühr wird nicht zurückgezahlt.

#### **4. Nutzungsbedingungen**

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das EAT-Buchungsprogramm. Die Buchungszeit beträgt immer ein ganzzahliges Vielfaches von 15 Minuten. Die maximale Buchungszeit beträgt 8 Tage (192 Stunden), bei längerer Buchung an einem Stück ist das Einverständnis der anderen Mitglieder per e-mail einzuholen.

Mit der Buchung erwirbt der Nutzungsberechtigte das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungsentgelte (Ziff. 5).

Wer ein Fahrzeug nutzt, ohne es für diese Zeit reserviert zu haben (z.B. Überziehung vor Buchungsbeginn oder Fahren nach Buchungsende, Fahren mit einem anderen als dem gebuchten Fahrzeug oder Fahren ohne Buchung), trägt alle dem anderen Nutzer, der das Fahrzeug ordnungsgemäß gebucht hatte, entstandenen Kosten. Diese sind möglichst gering zu halten. Die nicht gebuchte Nutzungszeit ist nachzubuchen.

Nach jeder Fahrt sind der End-Kilometerstand und die Nutzungszeit in das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen. Festgestellte neue Schäden, Beanstandungen oder besondere Vorkommnisse sind im Fahrtenbuch (Bemerkungen) zu vermerken und dem zuständigen Auto-Paten unverzüglich telefonisch oder in Textform mitzuteilen.

#### **5. Nutzungstarif**

Der Preis für Nutzungen setzt sich zusammen aus einem Monatsbeitrag, sowie Zeit- und Kilometerstarif. Der Monatsbeitrag wird quartalsweise abgebucht.

Der Kilometerstarif ist gestaffelt: Grundsätzlich gilt der km-Tarif I. Werden pro zusammenhängendem Buchungszeitraum mehr als 100 km gefahren, gilt km-Tarif II. In den km-Tarifen sind die Energiekosten (Kraftstoff oder Strom) enthalten.

Wird eine Buchung bis 12 Stunden vor Beginn der Buchungszeit storniert, fallen keine Zeitkosten an. Erfolgt die Stornierung später, sind die Zeitkosten für die nicht von einem anderen Nutzer wiederbelegte Zeit zu tragen.

Zur Höhe der Tarife siehe Tabelle „Tarife und Gebühren“ im Anhang.

Zum Ende jeden Quartals wird eine Abrechnung erstellt. Jedes Mitglied erhält eine Rechnung über die Nutzungen im Quartal und die eingereichten Belege. Erfolgt innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Abrechnung kein Widerspruch, so gelten diese als anerkannt.

Ein negativer Saldo in der Abrechnung wird per Einzugsermächtigung eingezogen. Bei einem Rückstand kann der Vorstand das Mitglied nach einer Fristsetzung von der Nutzung ausschließen und ein Mahnverfahren einleiten.

#### **6. Schäden und Bußgelder bzw. Strafen**

Bei Fahrtantritt wird dem Nutzer empfohlen, das Fahrzeug auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlerwasser usw.) zu überprüfen. Wer einen Schaden verursacht oder ein Bußgeld bzw. eine Strafe auslöst, trägt alle dem EAT e.V. und den übrigen Nutzungsberechtigten entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z. B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt.

Bei einem selbstverschuldeten Schaden, der von der Versicherung übernommen wird, beträgt die Selbstbeteiligung gegenüber dem EAT e.V., unabhängig von den in den Versicherungsverträgen tatsächlich vereinbarten Konditionen, 500 € bei einem Haftpflicht- bzw. 300 € bei einem Kasko-Schaden.

Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z. B. Delle am Parkplatz), gehen zulasten des jeweiligen Nutzers, unabhängig davon, ob ein eigenes Verschulden vorliegt.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrten innerhalb der geographischen Grenzen Europas. Fahrten in ein Land ohne Versicherungsschutz sind nur bei vorheriger Zustimmung des Vorstandes und mit einer Zusatz-Versicherung auf eigene Kosten möglich.

Entstehen dem EAT e.V. bei einem unverschuldeten Unfall oder Schaden im Ausland Kosten oder Aufwendungen, z. B. weil die Durchsetzung berechtigter Forderungen nicht möglich, sehr aufwändig oder langwierig ist, so sind diese vom betreffenden Nutzer zu tragen.

Bei geringfügigen Schäden (Bagatellschäden) entscheiden der Vorstand und der für das Fahrzeug zuständige Auto-Paten im Einzelfall zusammen mit dem betroffenen Nutzer, ob und in welchem Umfang eine Reparatur erforderlich und (ökonomisch und ökologisch) sinnvoll ist, bzw. ob und in welcher Höhe eine Ausgleichszahlung an den EAT e.V. zu zahlen ist.

Strafen und Schäden, die nicht einem Nutzungsberechtigten zuzuordnen sind, werden vom EAT e.V. getragen.

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf neue Schäden zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind in das Fahrtenbuch einzutragen und dem Auto-Paten mitzuteilen.

Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den zuständigen Auto-Paten, den Vorstand und alle, die das Fahrzeug nach ihm gebucht haben, informieren; der bloße Eintrag im Fahrtenbuch genügt dabei nicht.

## **7. Haftungsausschluss**

Jeder Nutzer ist selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich vor Fahrtantritt davon zu überzeugen, dass das von ihm genutzte Fahrzeug fahrtauglich ist. Dasselbe gilt bei der Nutzung eines evtl. im Fahrzeug vorhandenen Kindersitzes, Dachständers oder Fahrradträgers hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen sicheren Verankerung und Verwendung.

Die Fahrzeuge werden von einem für das jeweilige Fahrzeug verantwortlichen Mitglied der EAT e.V. (Auto-Paten) regelmäßig zur Inspektion zur Fachwerkstätte gebracht. Außerdem werden vor dem Wintereinbruch Winterreifen montiert, sofern nicht Ganzjahresreifen montiert sind.

Personen, die im Auftrag des EAT e.V. Tätigkeiten (z.B. Wartung) ausgeführt haben, haften nur bei vorsätzlichem Verschulden.

Der EAT e.V. haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht aber dafür, dass

- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist.
- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

## **8. Fahrzeugzugang**

Jedes Mitglied des EAT e.V. erhält einen Zahlencode für die Schlüssel-Tresore genannt. Die Mitglieder verpflichten sich, den Zahlencode vor einer missbräuchlichen Verwendung zu schützen und nicht in die Hände Unbefugter gelangen zu lassen.

Schäden, die dem EAT e.V. aus einer Zuwiderhandlung entstehen, sind in voller Höhe vom betreffenden Mitglied zu tragen. Gegebenenfalls sind auch die Kosten für den Austausch der Schlüsseltresore zu ersetzen.

## **9. Quernutzungen**

Der EAT schließt Quernutzungsvereinbarungen mit anderen Vereinen in der Region (derzeit mit Grafing und Vaterstetten), die jedes Mitglied berechtigen, die Fahrzeuge dieser Vereine zu nutzen. Voraussetzung ist die Anerkennung der dortigen Satzung und Nutzungsvereinbarung. Quernutzung stellt keine Regelnutzung dar. Sie ermöglicht in Aus-

nahmefällen die Nutzung unser Fahrzeuge. Eine regelmäßige Quernutzung unserer Fahrzeuge von mehr als drei Monaten ist nicht möglich.

### 10. Sonstige Regelungen

Alle Nutzer legen dem Vorstand ihren Führerschein vor und verpflichten sich, dem Vorstand mitzuteilen, wenn sie vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

Ist der Tank eines Fahrzeugs weniger als zur Hälfte gefüllt, ist vor der Rückgabe des Fahrzeugs nachzutanken. Elektrofahrzeuge sind bei einem Ladezustand unter 80% beim Abstellen aufzuladen. Daneben ist dafür Sorge zu tragen, dass die Batterie bis zum Ende der Buchungszeit mindestens zu 50% geladen ist.

Tiere (z.B. Hunde oder Katzen) sind gesichert im Fahrzeug (idealerweise in einer geeigneten Box im Laderaum oder durch den Sicherheitsgurt) zu transportieren. Bei ungesicherter Beförderung besteht die Gefahr, dass die Versicherung die Übernahme eines Schadens ablehnt. Verunreinigungen z.B. durch Hundehaare, insb. auf Sitzen sind vollständig zu entfernen. Für eine etwa notwendige Sonderreinigung werden die Kosten dem Verursacher belastet.

Alle Nutzer sind gehalten, die Fahrzeuge sauber zu halten: Der Innenraum ist bei Bedarf auszusaugen, bei starker Verschmutzung ist das Fahrzeug auch außen zu reinigen.

Die Nutzer verpflichten sich zu einer umweltschonenden und sozialverträglichen Fahrweise. Dies bedeutet u. a. die Einhaltung der Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen.

In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.

Mit der Buchung eines Fahrzeugs erkennt der Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung sowie die Tabelle über „Tarife und Gebühren“ in der aktuellen Fassung an.

Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass alle notwendig erhobenen Daten gespeichert werden; eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.

..... Ort, Datum	..... Unterschrift Mitglied
..... Ort, Datum	..... Unterschrift Nutzungsberechtigter 1
..... Ort, Datum	..... Unterschrift Nutzungsberechtigter 2
..... Ort, Datum	..... Unterschrift Nutzungsberechtigter 3
..... Ort, Datum	..... Unterschrift Nutzungsberechtigter 4
..... Ort, Datum	..... Unterschrift Nutzungsberechtigter 5